

Vorlage		Vorlage-Nr:	E 49.5/0054/WP17
Federführende Dienststelle: Kulturservice		Status:	öffentlich
Beteiligte Dienststelle/n:		AZ:	
		Datum:	25.05.2016
		Verfasser:	Harald Nickoll
Anpassung des Schulgeldes der Musikschule der Stadt Aachen			
Beratungsfolge:			TOP: __
Datum	Gremium	Kompetenz	
07.06.2016	BaKu	Anhörung/Empfehlung	
29.06.2016	Rat	Entscheidung	

Beschlussvorschlag:

Der Betriebsausschuss Kultur empfiehlt dem Rat die Umsetzung der Anpassung der Schulgeldordnung zum 01.08.2016.

Beschlussvorschlag Rat:

Der Rat der Stadt Aachen beschließt auf Empfehlung des Betriebsausschusses Kultur die Umsetzung der Anpassung der Schulgeldordnung zum 01.08.2016.

Erläuterungen:

Die Musikschule der Stadt Aachen liegt in NRW- Vergleich mit ihren Teilnehmerentgelten im mittleren Preissegment.

Nach der letzten Anhebung der Teilnehmerentgelte am 01.08.2011, strebt die Musikschule der Stadt Aachen (zum neuen Schuljahr am 01.08.2016) eine Erhöhung der Teilnehmerentgelte um 4% (linear) an.

Zudem soll der bisherige „Erwachsenenzuschlag“ von 10% auf 20% angehoben werden.

Auch die Mietgebühren für Leihinstrumente werden entsprechend zum Instrumentenwert angepasst, bleiben aber deutlich im unteren Preissegment.

Des Weiteren wurden mit der Rechtsabteilung (Frau Dr. Kühl) formale Auslegungen überarbeitet und in vereinfachter Sprache in die (neu) „Schulgeldordnung“ eingebracht.

Anlagen:

Anlage 1 Schulgeldordnung alt - neu

Anlage 2 Mietordnung Instrumentenmiete alt - neu

alt

Entgeltordnung
der Musikschule der Stadt Aachen
Blücherplatz 43, 52058 Aachen
Telefon: 0241/997900, Telefax: 0241/9979019

1. **Entgeltpflicht**
 - 1.1 Für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Musikschule werden Teilnahmeentgelte erhoben.
 - 1.2 Der Unterricht in den vokalen und instrumentalen Musiziergruppen ist entgeltfrei.
2. **Entgeltschuldner/Entgeltschuldnerin**

Zur Zahlung sind die Schüler/innen, bei noch nicht Volljährigen die gesetzlichen Vertreter verpflichtet.
3. **Fälligkeit**
 - 3.1 Die Entgeltschuldner erhalten jeweils am Anfang des Kalenderjahres Jahresentgeltrechnungen.
 - 3.2 Die Teilnahmeentgelte sind am 15.02., 15.05., 15.09. und 15.11. für die in der Rechnung ausgewiesenen Monate fällig.
 - 3.3 Alle Zahlungen sind an die Stadtkasse Aachen unter Angabe des auf der Jahresentgeltrechnung angegebenen Kassenzzeichens zu überweisen.

Neu

Schulgeldordnung
der Musikschule der Stadt Aachen
Blücherplatz 43, 52058 Aachen
Telefon: 0241/997900, Telefax: 0241/9979019

1. **Schulgeldpflicht**
 - 1.1 Für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Musikschule wird ein Schulgeld erhoben.
 - 1.2 Der Unterricht in den vokalen und instrumentalen Ensembles ist kostenfrei.
2. **Zahlungspflichtige/r**

Zur Zahlung sind die Schüler/innen, bei noch nicht Volljährigen die gesetzlichen Vertreter verpflichtet.
3. **Fälligkeit**
 - 3.1 Die Zahlungspflichtigen erhalten jeweils am Anfang des Kalenderjahres Jahresschulgeldrechnungen.
 - 3.2 Die Schulgelde sind am 15.02., 15.05., 15.09. und 15.11. für die in der Rechnung ausgewiesenen Monate fällig.
 - 3.3 Alle Zahlungen sind an die Stadtkasse Aachen unter Angabe des auf der Jahresschulgeldrechnung angegebenen Kassenzzeichens zu überweisen. Die Teilnahme am Abbuchungsverfahren wird empfohlen. Die Vorankündigung des Lastschriftinzugs erfolgt mindestens 3 Kalendertage vor Ausführung.

ca 04

4. Höhe der Teilnahmeentgelte

4.1	Bezeichnung der Kurse	Monatsentgelt	Jahresentgelt
Dauer	60' Musikalische Früherziehung (MFE)	19,80	237,60
	60' Musikalische Grundausbildung (MGA)	19,80	237,60
Wahlkurse			
	60' Musiktheater (WK-MT)	19,80	237,60
	60' Tanz (WK-Tanz)	19,80	237,60
	60' Ensemblespiel (WK-Ensemble)	19,80	237,60
	60' Elementare Musiklehre (WK-EML)	19,80	237,60
	60' Musikalische Früherziehung 3. Jahr	19,80	237,60
Zusatzangebote			
	45' Musik mit Kleinkindern (max. 12) MKK	15,20	182,40
	45' Musik mit behinderten Kindern (max. 4) MBK	25,30	303,60
	60' Gehörbildung/Theorie	19,80	237,60
	90' Gehörbildung/Theorie	30,40	364,80
Instrumentaler und vokaler Einzelunterricht			
	30 Minuten	54,00	648,00
	45 Minuten	81,00	972,00
	60 Minuten	108,00	1.296,00
Gruppenunterricht mit einem Lehrer			
	30' Instrumentale Früherziehung (ab 3 Teilnehmer)	20,00	240,00
	30' 2 Teilnehmer	30,00	360,00
	30' 3 Teilnehmer	20,00	240,00
	45' 2 Teilnehmer	45,00	540,00
	45' 3 Teilnehmer	30,00	360,00
	45' ab 4 Teilnehmer	25,00	300,00
	60' 3 Teilnehmer	40,00	480,00
	60' ab 4 Teilnehmer	30,00	360,00
Gruppenunterricht im Lehrerverbund			
	60' ab 8 Teilnehmer	30,00	360,00

Es wird ein Erwachsenenzuschlag (ab 20 Jahre) von 10 % erhoben.
(Dies gilt nur für Erwachsene, die nicht mehr in der Ausbildung sind.)

4.2 Projektunterricht im Kursystem Entgelte siehe Kursprogramme

4.3 Die Entgelte sind auch für in die Schulferien fallende Zeiten zu entrichten. Angefangene Monate werden mit vollen Monatsentgeltsätzen berechnet, selbst dann, wenn der Monat August vollständig in die Schulferien fällt.

4. Höhe der Schulgelder

4.1	Bezeichnung der Kurse	Monatssumme (in €)	Jahressumme (in €)
Basiskurse			
Dauer	60' Musikalische Früherziehung (MFE)	21,-	252,-
	60' Musikalische Grundausbildung (MGA)	21,-	252,-
	60' Elementare Musiklehre (EML)	21,-	252,-
Wahlkurse			
	120' Musiktheater* (WK-MT)	30,-	360,-
	60' Tanz (WK-Tanz)	21,-	252,-
	60' Orff-Spielkreis (WK-SK)	21,-	252,-
	60' Musikalische Früherziehung 3. Jahr (WK-MFE 3)	21,-	252,-
Zusatzangebote			
	45' Musikzwerge	16,-	192,-
	45' Musik mit Kindern mit besonderem Förderbedarf	26,-	312,-
	60' Inklusionskurse	21,-	252,-
	45' Gehörbildung/Theorie	16,-	192,-
	60' Gehörbildung/Theorie	21,-	252,-
	90' Gehörbildung/Theorie	32,-	384,-
Instrumentaler und vokaler Einzelunterricht (zzgl. 4,- Zuschlag für Klavierunterricht)			
	30 Minuten	56,- (60,-)	672,- (720,-)
	45 Minuten	84,- (88,-)	1.008,- (1.056,-)
Gruppenunterricht mit einem Lehrer			
	30' Instrumentale Früherziehung (ab 3 Teilnehmer)	21,-	252,-
	30' 2 Teilnehmer	31,-	372,-
	45' 2 Teilnehmer	47,-	564,-
	45' 3 Teilnehmer	31,-	372,-
	45' ab 4 Teilnehmer	26,-	312,-
	60' 3 Teilnehmer	42,-	504,-
	60' ab 4 Teilnehmer	31,-	372,-
Gruppenunterricht im Lehrerverbund			
	60' ab 8 Teilnehmer	31,-	372,-

Studienvorbereitende Ausbildung (SVA) siehe 5.6
Bildungsk Kooperationen siehe Musikschule-Stadtachen.de
Schnupperkurse siehe Musikschule-Stadtachen.de

*Für dieses Angebot gilt keine Ermäßigung.

2022

ALF

- 5. Ermäßigungsgrundsätze
- 5.1. Nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel können auf Antrag die Teilnahmeentgelte für die Lehrveranstaltungen an der Musikschule in nachfolgend genannten Fällen teilweise erlassen werden.
 - 5.1.1 a) bei Vorlage des Aachen-Passes (Ermäßigung 50 %)
 - b) bei Vorlage der Familienkarte (Ermäßigung 10 %)
 - c) bei Vorlage des Ehrenamtpasses (Ermäßigung 20 %)
 - d) bei Vorlage einer Ausbildungsbescheinigung (Erwachsenen-Zuschlag entfällt)
 - 5.1.2 Wenn mehr als 1 Kind einer Familie an entgeltlichen Lehrveranstaltungen der Musikschule teilnimmt, wird für das 2. Kind eine Ermäßigung von 20 %, für das 3. Kind eine Ermäßigung von 50 % gewährt; für jedes weitere Kind ist der Unterricht entgeltfrei. Um Ungleichbehandlungen bei der Rechnungsstellung zu vermeiden, wird die Reihenfolge der Kinder durch die Höhe der Gebührensomme festgelegt. Das Kind mit der höchsten Gebührensomme wird stets als erstes gezahlt; das Kind mit der zweithöchsten Gebührensomme wird als zweites Kind gezahlt, usw...

Der Antrag auf Geschwisterermäßigung muss zu Beginn eines jeden Kalenderjahres neu gestellt werden.
 - 5.2 Bewilligte Ermäßigungen zu 5.1.1 werden ab 1. des Monats wirksam, in dem die Antragstellung erfolgte.
 - 5.3 Die Ermäßigung entfällt mit Ablauf des Monats, in dem der Ermäßigungsgrund wegfällt. Sie ist im Falle der Ermäßigungen wegen des Aachen-Passes und der Ausbildungsbescheinigung mit Ablauf der Bewilligungsfrist jedes Mal neu zu beantragen.

Hat eines der Kinder des Antragstellers/der Antragstellerin das 18. Lebensjahr vollendet, muss dem Antrag eine Schulbescheinigung beigefügt werden.
 - 5.4 Die Höhe der gewährten Ermäßigung ist aus der Jahresentgeltrechnung bzw. einem Berechtigungsbescheid ersichtlich.
 - 5.5. Der Entgeltschuldner/die Entgeltschuldnerin ist verpflichtet, alle Veränderungen, die sich im Laufe des jeweiligen Kalenderjahres gegenüber den im Anfang gemachten Angaben ergeben, unverzüglich der Verwaltung der Musikschule mitzuteilen.
 - 5.6 Schüler und Schülerinnen der „Studienvorbereitenden Ausbildung“ erhalten für das instrumentale Zweifach, sofern es in der Musikschule belegt wird, 50 % Ermäßigung ohne Antragstellung. Der Theorienunterricht ist entgeltfrei.
 - 5.7 Für jeden Schüler/jede Schülerin kann nur eine Ermäßigung in Anspruch genommen werden. Bei mehreren Ermäßigungsgründen wird die günstigste Ermäßigung berechnet.
 - 5.8 Bei mehrmaligem unentschuldigtem Fehlen, groben Disziplinverstößen oder erheblich nachlassenden Leistungen kann die gewährte Ermäßigung durch den Schulleiter entzogen werden. Das Teilnahmeentgelt ist dann in voller Höhe zu zahlen.

me

- 4.2 Für volljährige Schülerinnen und Schüler ab 20 Jahre wird ein Erwachsenenzuschlag von 20% erhoben. Davon ausgenommen sind Schülerinnen und Schüler bis zum Alter von 27 Jahren bei Vorlage eines Nachweises über Schulbesuch, Studium, Berufsausbildung, Freiwilligendienst (FSJ/BFD).
- 4.3 Bildungs Kooperationen werden als individuelles Unterrichtsangebot zusammengestellt.
- 4.4 Die an allgemeinbildenden öffentlichen Schulen im Rahmen landesweiter Regelungen unterrichtsreifen Ferien- und Feiertage sind auch an der Musikschule unterrichtsfrei. Der Rosenmontag ist ein unterrichtsfreier Brauchtumstag. Das Schulgeld ist auch für diese unterrichtsreifen Tage zu entrichten.
- 5. Ermäßigungsgrundsätze
- 5.1. Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel kann nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze das Schulgeld für die Lehrveranstaltungen an der Musikschule in nachfolgend genannten Fällen ermäßigt werden.
 - a) bei Vorlage des Aachen-Passes (Ermäßigung 50 %)
 - b) bei Vorlage der Familienkarte ab dem zweiten Kind, bei Allenerziehenden bereits ab dem ersten Kind (Ermäßigung jeweils 10%)
 - c) bei Vorlage des Ehrenamtpasses (Ermäßigung 20 %)
- 5.2 Geschwisterermäßigung

Wenn mehr als 1 Kind einer Familie an kostenpflichtigen Lehrveranstaltungen der Musikschule teilnimmt, wird für das 2. Kind eine Ermäßigung von 20 %, für das 3. Kind eine Ermäßigung von 50 % gewährt; für jedes weitere Kind ist der Unterricht kostenfrei. Um Ungleichbehandlungen bei der Rechnungsstellung zu vermeiden, wird die Reihenfolge der Kinder durch die Höhe der Schulgeldsumme festgelegt. Das Kind mit der höchsten Schulgeldsumme wird stets als erstes gezahlt; das Kind mit der zweithöchsten Schulgeldsumme wird als zweites Kind gezahlt, usw. Als Kind zählt nur, wer das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, es sei denn es wird der Besuch einer allgemeinbildenden Schule nachgewiesen.
- 5.2 Ermäßigungen werden ab 1. des Monats gewährt, in dem die Vorlage des erforderlichen Nachweises erfolgte.
- 5.3 Die Ermäßigungen entfallen mit Ablauf des Monats, in dem der Ermäßigungsgrund wegfällt. Bernht die Ermäßigung auf der Vorlage von Nachweisen nach Ziff. 5.1.1, ist die darin genannte Gültigkeitsdauer maßgeblich. Nach Ablauf ist jeweils ein neuer Nachweis vorzulegen.
- 5.4. Die Höhe der gewährten Ermäßigung ist aus der ggfs. berichtigten Jahresschulgeldrechnung ersichtlich.

22/11

6. Erstattungen und Fortzahlungen

- 6.1. Für nicht nachgeholt bzw. nicht anderweitig abgeholten Ausfall von Lehrveranstaltungen von mehr als dreimal im selben Schuljahr wird das Teilnahmeentgelt von einem Monat, bei mehr als siebenmal von 2 Monaten erstattet, sofern die Musikschule den Ausfall zu vertreten hat.
- 6.2. Versäumt ein Schüler/eine Schülerin wegen Erkrankung, wegen Abwesenheit vom Schulort oder aus anderen Gründen, die nicht von der Musikschule zu vertreten sind, den Unterricht, so besteht kein Anspruch auf Erstattung des entsprechenden Teilnahmeentgeltes.
- 6.3. Die Zahlungsverpflichtungen bei Abmeldungen regeln sich nach Absatz 3.1.4.1 der Schulordnung.
- 6.4. Bei Ausschluss aus der Musikschule ist das Teilnahmeentgelt bis zum Ende des Schuljahres zu zahlen, in dem der Ausschluss erfolgte.
- 7. Inkrafttreten
Die Entgeltordnung vom 01.02.2004 tritt in der Fassung der 11. Änderung am 01.08.2011 in Kraft.

22/11

- 5.5. Der Zahlungspflichtige ist verpflichtet, alle Veränderungen, die sich im Laufe des jeweiligen Kalenderjahres gegenüber den im Anfang gemachten Angaben ergeben, unverzüglich der Verwaltung der Musikschule mitzuteilen. Zu Unrecht gewährte Ernäßigungen sind zu erstatten.
- 5.6. Schüler und Schülerinnen der „Studienvorbereitenden Ausbildung“ erhalten für das instrumentale Zweitfach, sofern es in der Musikschule belegt wird, 50 % Ernäßigung ohne Antragstellung. Der Theorieunterricht ist kostenfrei.
- 5.7. Je (Familien-)Haushalt kann nur eine Ernäßigungsart in Anspruch genommen werden. Die für den Haushalt günstigste Ernäßigung wird zugrunde gelegt.
- 5.8. Grobes Fehlverhalten und mehrmaliges unentschuldigtes Fehlen kann zum Entzug der gewährten Ernäßigung führen. Die Regelungen der Schulordnung zur Kündigung des Unterrichtsvertrages oder zum Unterrichtsausschluss bleiben unberührt.
- 6. Erstattungen und Fortzahlungen
- 6.1. Versäumt eine Schülerin oder ein Schüler den Unterricht aus Gründen, die nicht von der Musikschule zu vertreten sind, besteht kein Anspruch auf Erstattung des entsprechenden Schulgeldes.
- 6.2. Ist die Unterrichtsteilung durch die vorgesehene Lehrkraft aus Gründen, die von der Musikschule zu vertreten sind, nicht möglich, so wird dieser durch eine Vertretung erteilt oder nachgeholt. Ist dies nicht möglich, so gilt Folgendes: Bei Ausfall bis zu dreimal im Schuljahr erfolgt keine Erstattung. Bei Ausfall von mehr als dreimal bis siebenmal im selben Schuljahr wird das Schulgeld in Höhe des jeweiligen Monatsentgeltes erstattet, bei mehr als siebenmal in Höhe von zwei Monatsentgelten. Die Erstattung erfolgt nach Ende des Schuljahres, spätestens vor Beginn des neuen Schuljahres.
- 6.3. Für die Zahlungsverpflichtungen im Übrigen wird auf die Regelungen der Schulordnung verwiesen.
- 6.4. Bei Ausschluss aus der Musikschule ist das Schulgeld bis zum Ende des Schulhalbjahres zu zahlen, in dem der Ausschluss erfolgte.
- 7. Inkrafttreten
Die Entgeltordnung (jetzt Schulgeldordnung) vom 01.02.2004 tritt in der Fassung der 12. Änderung am 01.08.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung in der bisherigen Fassung außer Kraft.

Mietordnung für Musikinstrumente der Musikschule der Stadt Aachen

1. Die Mietdauer für Musikinstrumente der Musikschule der Stadt Aachen ist auf zwei Jahre befristet. Eine Verlängerung ist möglich, wenn das gemietete Instrument bei Rückgabetermin nicht anderweitig benötigt wird.
2. Der Mietzins beträgt z. Z. für

Violine/Gitarre	a) Untergröße	8,00 Euro/mtl (alt: 7,67 Euro/mtl.)
	b) 1/1 Instrument	10,00 Euro/mtl (alt: 10,23 Euro/mtl.)
Violoncello	a) Untergröße	15,00 Euro/mtl (alt: 10,23 Euro/mtl.)
	b) 1/1 Instrument	18,00 Euro/mtl (alt: 15,34 Euro/mtl.)
Kontrabass	a) Untergröße	15,00 Euro/mtl (alt: 15,34 Euro/mtl.)
	b) 1/1 Instrument	25,00 Euro/mtl (alt: 23,01 Euro/mtl.)
Querflöte, Klarinette, Saxophon, Trompete, Akkordeon		15,00 Euro/mtl (alt: 12,78 Euro/mtl.)
Oboe, Fagott, Horn, Euphonium, Es-Alt-Horn,		18:00 Euro/mtl (alt: 15,34 Euro/mtl.)

Die Stadt behält sich eine Anpassung des Mietzinses in Anlehnung an die allgemeine Preisentwicklung vor.

Für jedes gemietete Instrument ist außerdem eine einmalige Grundgebühr von 10,00 Euro zu entrichten (entfällt beim Wechsel auf eine andere Größe desselben Instruments) Ein mehr als dreimonatiger Rückstand bei den Mietzinszahlungen hat den sofortigen Entzug des Mietinstrumentes zur Folge.

3. Das Mietinstrument darf nur von dem Schüler benutzt werden, für den es angemietet wurde. Der Schüler ist verpflichtet, das Instrument entsprechend den Anweisungen des betr. Instrumentallehrers zu behandeln und zu pflegen. Bei Nichtbeachtung dieser Bedingungen oder bei unachtsamer oder unsachgemäßer Behandlung des Instrumentes wird dieses eingezogen.
4. Für Verlust oder Schäden haftet der Mieter. Er ist verpflichtet, im Verlust- oder Schadenfall die Schulleitung umgehend in Kenntnis zu setzen. Die vorstehenden Bedingungen gelten auch für das Instrumentenzubehör (Bogen, Tasche, Wischer o.ä.).
5. Der Ersatz von Saiten sowie alle Bogenreparaturen (einschl. Bogenbezug) gehen zu Lasten des Mieters; Bogenbezug und Saitenersatz: Violinen jährlich, Celli nach zwei Jahren, Kontrabass-bogen nach 2, -Saiten nach drei Jahren. Andere Reparaturen (ausgenommen solche, die durch unsachgemäßen Umgang oder mutwillige Beschädigung entstehen) übernimmt die Musikschule. Der Mieter muß vor Durchführung der entsprechenden Maßnahmen den Rat der Fachlehrkraft einholen und bei Reparaturen, die von der Musikschule zu tragen sind, einen schriftlichen Auftrag der Musikschulverwaltung beim Instrumentenbauer vorlegen.
6. Nach Ablauf der Mietzeit (bei Abmeldung o ä.) ist das Instrument unverzüglich an die Verwaltung der Musikschule zurückzugeben; eine Bescheinigung des Fachlehrers über die Instrumentenkontrolle und den ordnungsgemäßen Zustand des Instrumentes ist dabei vorzulegen (Vordrucke dazu sind im Sekretariat der Musikschule erhältlich). Zwischen Begutachtung durch den Fachlehrer und Rückgabe sollten nicht mehr als 10 Tage liegen.
7. Nach Feststellung des einwandfreien Zustandes des Instrumentes (mit Zubehör) und der Rückgabe in der Verwaltung der Musikschule, bestätigt d. Fachbereichsleiter(in) abschließend die Beendigung des Mietverhältnisses.
8. **Sonderregelung**
Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, dass ein Instrument für einen Nichtschüler der Musikschule gemietet werden kann (Privatunterricht,...). Auch in diesem Fall gelten die Bestimmungen vorliegender Mietordnung, jedoch mit folgender Ergänzung:
- dass jederzeit kurzfristig die Rückgabe des Mietinstrumentes verlangt werden kann.

Diese Mietordnung tritt am 01.08.2016 in Kraft. Bisherige Anordnungen verlieren ihre Gültigkeit.